



Bilanz der Schlichtungsstelle der BLZK

Eine Rückschau des scheidenden Vorsitzenden

Neun Jahre sind zwar noch kein ausreichender Anlass für ein Jubiläum. Sie reichen aber wohl aus, um eine Bilanz zu ziehen, zumal wenn sie mit dem Wechsel im Vorsitz der Schlichtungsstelle zusammenfallen.

Als die Vollversammlung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer im Jahr 1995 die Einrichtung einer Schlichtungsstelle zum 1.1.1996 beschloss, war es ein Versuch, von dem man nicht wusste, ob er gelingen würde.

Sinn und Zweck des Schlichtungsverfahrens

Die Kammer hatte sich für ein Verfahren entschieden, das personell aufwändig und damit auch kostenträchtig war. Eine für jeden Einzelfall gesondert berufene Schlichtungskommission, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei jeweils vom Gutachterreferenten benannte zahnärztliche Gutachter als Beisitzer – war dieser Aufwand zur Klärung der Frage, ob eine Krone passgenau sitzt, geboten? Muss man, um diese Feststellung zu treffen, die komplette Schlichtungskommission, den Patienten und den betroffenen Zahnarzt, vielleicht aus entfernten Ecken Bayerns kommend, zu einer klinischen Untersuchung ins Zahnärzthehaus nach München bestellen? Betriebswirtschaftlich gesehen natürlich nicht. Insgesamt überwiegen hier die Kosten den Streitwert. Es wäre aber verfehlt, den Sinn und die Aufgabe der Schlichtungsstelle ausschließlich am Kosten-Nutzen-Vergleich zu definieren und festzumachen.

Zweck des Schlichtungsverfahrens ist der Versuch einer gütlichen Einigung der Beteiligten, um eine gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden. Voraussetzung dafür, dass dieser Versuch gelingt, ist die Akzeptanz des Verfahrens und der Schlichtungskommission durch die Beteiligten, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits in einem bestimmten streitigen Stadium befinden und sich nicht

einigen konnten. Wenn sie sich in diesem Zeitpunkt an die Schlichtungsstelle wenden, geben sie dieser damit einen Vertrauensvorschuss hinsichtlich deren Kompetenz und Objektivität.



Otto Heindl, Präsident des Amtsgerichts a.D. (links im Bild) wird nach neunjähriger erfolgreicher Tätigkeit als Leiter der Schlichtungsstelle der BLZK vom Gutachterreferenten Dr. Walter Leidmann verabschiedet.

Fotos: Nover

Vertrauensbildende

Grundsätze des Schlichtungsverfahrens

Die folgenden Grundsätze des Schlichtungsverfahrens tragen zu dieser Vertrauensbildung bei:

1. Die Mitglieder der Schlichtungskommission sind unabhängig, weisungsfrei und nur ihrem Gewissen und ihrer fachlichen Überzeugung verantwortlich.
2. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs wird berücksichtigt, d.h. jeder Beteiligte kann sich vor der Entscheidung der Schlichtungskommission tatsächlich und rechtlich zur Sache äußern und wird über die Äußerung der Gegenseite informiert.
3. Der Weg zu den Gerichten kann durch eine Entscheidung der Schlichtungskommission nicht ausgeschlossen werden.

Die Objektivität und Gründlichkeit der Verfahrensdurchführung kann, sollte das Vertrauen nicht empfindlich gestört werden, nicht von der Höhe des Streitwerts abhängig sein, sondern ausschließlich davon, welche Ermittlungen und Untersuchungen erforderlich sind, um die allein entscheidende Frage zu klären, ob ein Behandlungsfehler vorliegt oder nicht. An diesen Grundsatz haben sich die Schlichtungskommissionen in den vergangenen neun Jahren immer gehalten.

Aktiver Einsatz für den Rechtsfrieden

Gelegentlich konnte man vor einer klinischen Untersuchung förmlich spüren, dass die Patienten von dem in der Öffentlichkeit



	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Gesamtzahl der gestellten Anträge	35	37	68	52	73	72	78	101	112
Antragsteller Zahnarzt/-ärztin	2	1	4	2	3	6	6	7	6
erledigt gesamt (KJ)	15	34	51	52	77	76	71	118	100
davon Schlichtungsanspruch oder Prozessual Behandlungsfehler	noch nicht eingetragen				20	33	35	55	38
	2	14	25	13	13	22	22	38	18

verbreiteten Vorurteil, dass eine Krähe der anderen kein Auge aushackt, nicht ganz unbeeindruckt waren. Aber letztlich war die Überlegung, dass man es doch einmal versuchen könne, schließlich ist das Schlichtungsverfahren kostenfrei, ausschlaggebend. Wenn dann die Schlichtungskommission das Ergebnis verkündete, dass ein Behandlungsfehler eindeutig vorliege und eine Schadensregulierung angebracht sei, war die Überraschung auf Seiten des Patienten deutlich zu erkennen und es kam, falls der Zahnarzt anwesend war, fast immer zu einer gütlichen Einigung. Für die Schlichtungskommission war das jedes Mal ein Erfolgserlebnis und gab ihr die Gewissheit, nicht nur für den Rechtsfrieden, sondern auch für das Arzt-Patienten-Verhältnis etwas bewirkt zu haben.

Korrelation zwischen Verhalten der Haftpflichtversicherungen und zunehmender Zahl an Schlichtungsverfahren

Die nachfolgende Statistik zeigt, dass die Eingänge seit Bestehen der Schlichtungsstelle ständig zunehmen. Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass das Verhalten der Haftpflichtversicherungen dazu beigetragen haben könnte, ohne dies aber exakt quantifizieren zu können. Oft scheuen die Patienten die Kosten für ein privates Gutachten, das zur Eröffnung des Schlichtungsverfahrens erforderlich ist und nehmen Verbindung mit der Haftpflichtversicherung des Zahnarztes auf, die in Kenntnis der Schlichtungsordnung gern bereit ist, dem Patienten zu bescheinigen, dass sie nicht zu regulieren gedenke. Das reicht zur Verfahrenseröffnung an Stelle eines Gutachtens. Die Versicherung erhält dann kostenlos ein qualifiziertes Schlichtungsgutachten, mit dem sie ihr Prozessrisiko abschätzen kann. Es wäre vielleicht einen Versuch wert, die Haftpflichtversicherungen dazu zu bewegen, sich in solchen Fällen an den Verfahrenskosten zu beteiligen. Das liegt

um so näher, als die Versicherungen mit ihrer ablehnenden Mitteilung den dringenden Rat verbinden, doch die Schlichtungsstelle anzurufen.

Anstieg tatsächlich festgestellter Behandlungsfehler

Auffällig ist, dass seit Bestehen der Schlichtungsstelle bei den zur Entscheidung gekommenen Verfahren insgesamt die Zahl der Fälle deutlich überwiegt, bei denen ein Behandlungsfehler oder Aufklärungsfehler festgestellt wurde. Die Schlichtungsstelle versteht das nicht als Erfolgsmeldung, denn sie hat es nie als ihre Aufgabe angesehen, einer möglichst großen Zahl von Zahnärzten fehlerhafte Behandlungsmethoden nachzuweisen. Aber als Anzeichen für ihre Objektivität möchte sie diese statistische Feststellung doch verbuchen.

Unterschiedliche Reaktionen

Die Reaktionen der Beteiligten auf die Entscheidungen der Schlichtungsstelle waren, so weit sie überhaupt bekannt geworden sind, natürlich unterschiedlich. Während die Zahnärzte doch weitgehend einsichtig waren, reagierten einige wenige Patienten sehr verärgert, wenn sie nicht Recht bekamen. Es ist auch für einen Laien schwer zu verstehen, dass der ärztliche Behandlungsvertrag ein Dienstvertrag ohne Erfolgsgarantie ist, und dass nicht jede misslungene Behandlung auch ein Behandlungsfehler sein muss, für den der Patient grundsätzlich beweispflichtig ist.

Weiter so!

Rückblickend betrachtet ist der Versuch, den die Kammer im Jahr 1995 beschlossen hat, nach meiner Ansicht gelungen. Die Schlichtungsstelle ist inzwischen ein fester Bestandteil im Organisationsgefüge der Bayerischen Landeszahnärztekammer geworden und sollte es auch bleiben!



Rechtsanwalt Günther Hartmann (links im Bild) erhält für seine langjährigen Verdienste als Justitiar das Ehrenzeichen der BLZK aus den Händen von Präsident Michael Schwarz. Er übernahm zu Jahresbeginn die Leitung der Schlichtungsstelle.

Otto Heindl, München,
Präsident des Amtsgerichts a.D.,
langjähriger Vorsitzender der BLZK-Schlichtungsstelle